Landschaftsinformationssystem der
Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz

Notiz:

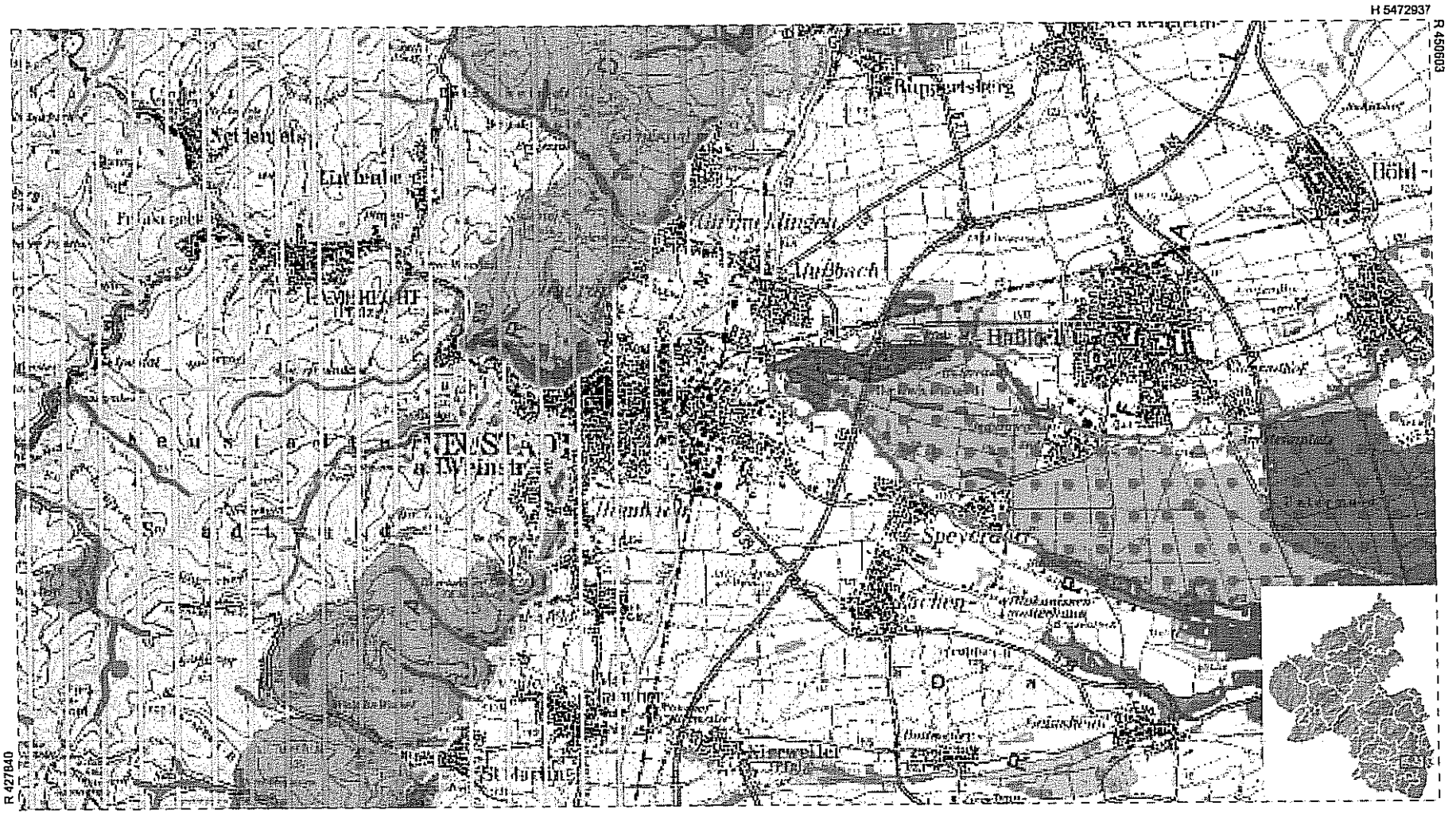

Maßstab: 1 : 93112

0 0.93 1.86 2.79 3.72 km

Datum: 30.07.2012

(C) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (C) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

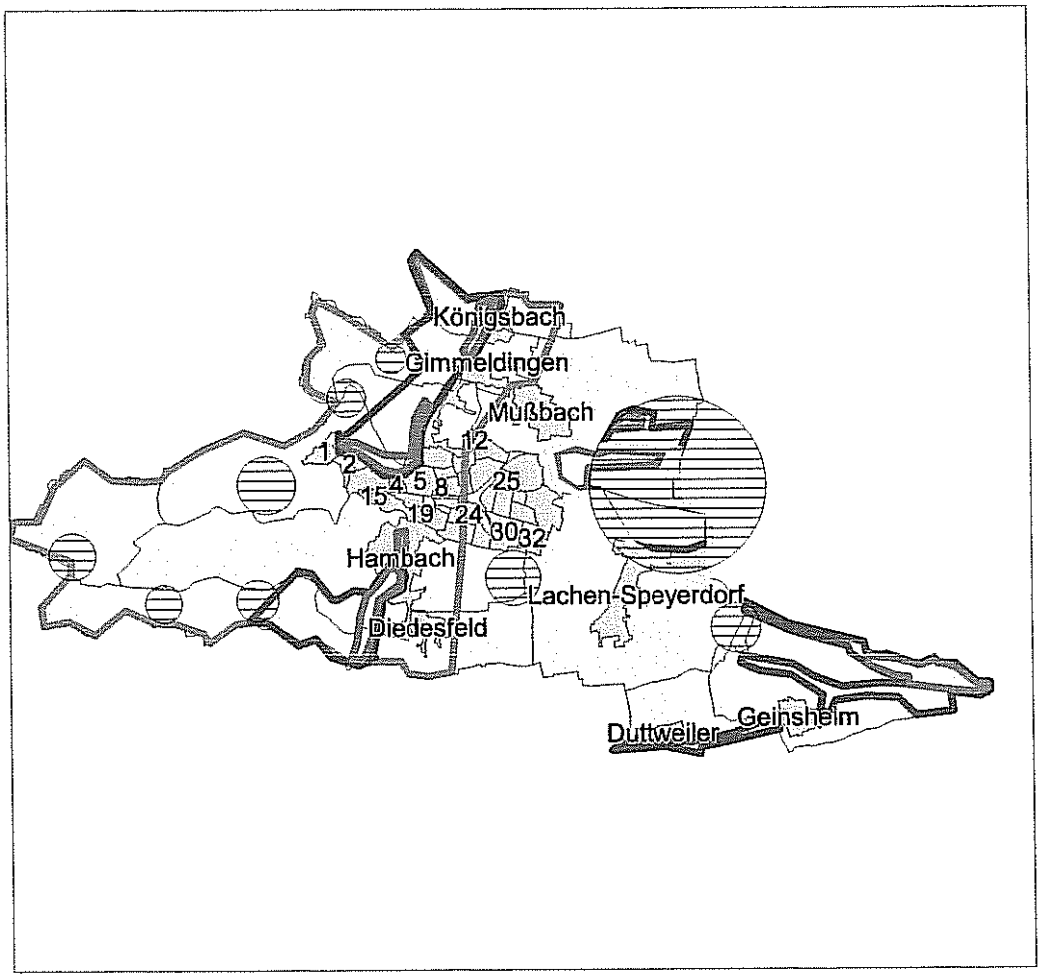
Königsbach
Gimmeldingen
Mußbach
1
2
12
15
4
5
8
25
19
24
30
32
Hambach
Lachen-Speyerdorf
Diedesfeld
Duttweiler
Geinsheim

Anlage

Legende der beiliegenden Übersichtskarte:

Übersichtskarte (grob):

- Naturpark Pfälzerwald (**hellgrün**, Haardt und Haardtrand):
  Er umfasst ca. 50% des Stadtgebiets
- 2 Vogelschutzgebiete und 2 FFH-Gebiete (**dunkelgrün**, Haardt und Ordenswald sowie Speyerbach bei Geinsheim und Modenbach bei Duttweiler): Sie umfassen etwa 12-13% des Stadtgebiets
- Landschaftsschutzgebiet Rehbach Speyerbach (**gelb**, Ordenswald):
  Es umfasst mit ca. 500-600ha etwa 5% des Stadtgebiets
- 12 Naturschutzgebiete (**rot**, v.a. entlang des Haardtrands):
  Sie umfassen mit ca. 440ha etwa 4% des Stadtgebiets
- 9 Wasserschutzgebiete (**blau**, Haardt sowie in der Ebene die in Überarbeitung befindlichen Wasserschutzgebiete Ordenswald und Benzenloch):
  Sie umfassen bislang etwa 20% des Stadtgebiets

LANIS-Karte (ohne Wasserschutzgebiete):

- §30-Biotope (in der LANIS-Karte: **hellrote umrandete Kästen**, v.a. Gewässer): Sie umfassen etwa 1-2% des Stadtgebiets
- Naturpark Pfälzerwald (**hellgrün** schraffiert)
- 2 Vogelschutzgebiete (**dunkelgrün**) und 2 FFH-Gebiete (**rosa**)
- Landschaftsschutzgebiet (**grün** gepunktet)
- 12 Naturschutzgebiete (**grau/rot**)

Stadtverwaltung
Neustadt a. d. Weinstraße
27. Juli 2012
Umweltschutz- und
Landwirtschaftsabt.

Flugsport-Verein
Neustadt an der Weinstraße e.V.

Flugplatz „Lilienthal"
67404 Neustadt/ Wstr.
Postfach 10 04 35

Clubheim: 06327-1345
Fluglleitung: 06327-2364

www.fsvn.de
info@fsvn.de

Stadt Neustadt
z. Hd. Herrn Oberbürgermeister
Hans-Georg Löffler
Marktplatz 1

67433 Neustadt

Dezernat I
24. Juli 2012
EM .....

16.07.2012

Vorab Kopie an Abt. 330
Hr. Baldermann.
25.07.2012 pol

Ausweisung eines Naturschutzgebietes auf dem Flugplatz Lachen-Speyerdorf

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Löffler,

wie uns aus mehreren Presseveröffentlichungen bekannt ist, beabsichtigt die Obere Naturschutzbehörde der SGD Süd, das gesamte Gelände des Flugplatzes „Lilienthal" in Lachen-Speyerdorf unter Naturschutz zu stellen und dort ein Naturschutzgebiet auszuweisen.
Der Flugsportverein Neustadt an der Weinstraße e. V. als Eigentümer des Flugplatzgeländes wurde zu diesem Vorhaben bislang noch nicht formell angehört.
Um unsere Interessen zu wahren und Fehlentwicklungen vorzubeugen, möchten wir mit diesem Schreiben unsere Sicht der Dinge bereits jetzt einmal kurz darlegen.

Der Flugplatz „Lilienthal" in Lachen-Speyerdorf besteht nun bereits seit 100 Jahren.
Wie aus der Ortschronik von Lachen-Speyerdorf zu entnehmen ist, hatten zunächst die Gemeinden Lachen und Speyerdorf für den Flugplatz Wiesen- und Weideland zur Verfügung gestellt, das als Gemeinde-Allmende genutzt wurde. Über die damals vorhandene Flora und Fauna ist nichts bekannt. Das Gelände, das sich damals eher zum „Wasserflugsport" geeignet hätte (Ortschronik S. 143), wurde durch Pioniere des Bayerischen Militärs hergerichtet und in einen für einen Flugplatz geeigneten Zustand gebracht. In den Folgejahren wurde der Flugplatz vergrößert und für die Bayerische Militärfliegerschule 2 ausgebaut. Im Rahmen dieses Ausbaus wurden Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt und es wurde eine Drainage eingebaut, die heute noch vorhanden ist und die sich immer noch in einem funktionsfähigen Zustand befindet. Nach dem Ende des 1. Weltkrieges unterlag der

Flugplatz der französischen Militärverwaltung, im 2. Weltkrieg war er Standort einer Jagdfliegerschule und Einsatzflugplatz der deutschen Luftwaffe.
In den Jahren nach 1945 wurde der Platz wiederum vom französischen Militär genutzt, teilweise als Truppenübungsplatz, teilweise als Panzer-Schießgelände. Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen war daneben aber nach wie vor die Nutzung als Flugplatz für den Flugsportverein Neustadt an der Weinstraße und andere flugsporttreibende Vereine der näheren Umgebung möglich, so dass er im Jahr 1961 auch als öffentlicher Verkehrslandeplatz behördlich zugelassen werden konnte.
Nach dem Abzug der französischen Einheiten Ende der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts konnte der Flugsportverein Neustadt an der Weinstraße e. V. den Flugplatz zu Eigentum erwerben. Er wird nach wie vor als öffentlicher Verkehrslandeplatz für Motorflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge, Segelflugzeuge und Fallschirmspringer betrieben. Als Startart für Segelflugzeuge ist auch der Windenstart zugelassen.

Aus alldem ist zu ersehen, dass die nun schon 100 Jahre andauernde Flugplatznutzung naturschutzrechtliche Belange nicht beeinträchtigt, sondern durch die Freihaltung des Geländes von Verbuschung und anderweitigen Nutzungen im Gegenteil gefördert und die derzeitige Flora und Fauna erst ermöglicht hat.
Eine Unterschutzstellung darf deshalb die derzeitige Nutzung des Flugplatzes und seiner Entwicklung in keiner Weise beeinträchtigen.

Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:
Große Flächen des Flugplatzes sind derzeit an den Schafhalter Popp verpachtet. Dieser Pachtvertrag gewährleistet, dass durch die Schafbeweidung und regelmäßiges Mähen der Grasbewuchs auf das für die Flugplatznutzung notwendige Maß kurz gehalten wird. Dies gilt nicht nur für die eigentlichen Start- und Landepisten und die Rollwege und Vorfelder, sondern für das gesamte Gelände. Denn eine Schafhaltung auf dem Flugplatz ist nur dann wirtschaftlich vertretbar, wenn auch die nicht unmittelbar dem Flugbetrieb dienenden Flächen vom Schafhalter zur Futtergewinnung genutzt und bearbeitet werden können. Dazu gehört auch eine regelmäßige Düngung und Bewässerung des Geländes.
Dass dies für die naturschutzrechtlichen Belange nicht nachteilig ist, ergibt sich schon daraus, dass der jetzige Zustand trotz dieser schon seit vielen Jahrzehnten bestehenden Bewirtschaftung sich hat einstellen können und vorhanden ist.
Es genügt deshalb nicht, von der Unterschutzstellung die Schafbeweidung in einer auf die Naturschutzziele abgestimmten Weise und den Flugbetrieb im zugelassenen Umfang freizustellen. Die

Schafbeweidung, das Mähen, die Bewässerung und Entwässerung (Drainage) des Flugplatzgeländes sowie die Düngung müssen dem pflichtgemäßen Ermessen des Geländeeigentümers und des Schafhalters überlassen bleiben, das diese ja auch in der Vergangenheit in einer Weise ausgeübt haben, die den naturschutzrechtlichen Zielsetzungen nicht widerspricht, sondern sie geradezu fördert.

Nicht ausgeschlossen sein darf auch in Zukunft die Instandhaltung, sowie eine Veränderung und/oder Verlagerung und Erweiterung der vorhandenen Pisten, Rollwege und Vorfelder sowie die Erweiterung oder Verlagerung von baulichen Anlagen, wie z. B. einer neuen Flugzeughalle. Denn der Flugplatz muß die Möglichkeit haben, sich veränderten Umfeldbedingungen anzupassen. Insbesondere wenn z. B. die Windensohleppstrecke aus Sicherheitsgründen in den nördlichen Bereich des Flugplatzgeländes verlegt werden müßte.

Der Flugplatz Lachen-Speyerdorf ist seit vielen Jahren auch als Landesleistungszentrum für den Segelflug anerkannt. Es werden dort u. a. Trainerlehrgänge und in gewissen Abständen auch Segelflugwettbewerbe - auch von nationaler Bedeutung - durchgeführt. Der Flugplatz Lachen-Speyerdorf war vor einigen Jahren auch einmal Veranstaltungsort für die deutsche Hubschraubermeisterschaft sowie für ein Segelflug-Oldtimertreffen. Alldies bedingt auch die Nutzung außerhalb der für Pisten, Rollwege und Vorfelder vorgesehenen Flugplatzflächen und würde bei einer Unterschutzstellung des Flugplatzes derartige Nutzungen wesentlich erschweren wenn nicht gar unmöglich machen.

Aus alldem ergibt sich, dass der Flugsportverein Neustadt an der Weinstraße e. V. als Eigentümer des Flugplatzgeländes einer naturschutzrechtlichen Unterschutzstellung in der derzeit wohl vorgesehenen Form nicht zustimmen kann.

Freundliche Grüße

Dr. Günther Kaul
1. Vorsitzender

FWG Neustadt/Wstr. Ortsverein Lachen- Speyerdorf

FWG Neustadt Ortsverein Lachen-Speyerdorf

An die
Ortsverwaltung Lachen- Speyerdorf
z.Hd. Herrn Ortsvorsteher Claus Schick
Theodor- Heuss- Straße
67435 Lachen Speyerdorf

Stellungnahme NSG

Die FWG-Fraktion Lachen-Speyerdorf gibt nachfolgende Stellungnahme in Bezug auf die geplante Ausweisung des NSG in Lachen-Speyerdorf ab.

Stellungnahme:

Die Bewahrung der Natur ist ein hohes Gut. Wir sind allerdings überzeugt, dass die gegebene Gesetzgebung vollkommen ausreicht den notwendigen Schutz der Natur in der Gemarkung „Ehemalige Allmende-Viehweiden Lachen-Speyerdorf" zu gewährleisten. Eine NSG-Ausweisung halten wir als überzogen und lehnen diese deshalb ab.

Falls die Aufsichtsbehörde (SGD-SÜD) dennoch der Auffassung ist, dass nur eine offizielle Ausweisung als Naturschutzgebiet den notwendigen Schutz herbeiführen kann, machen wir unsere Zustimmung von folgenden Rahmenbedingungen abhängig:

Der Status Quo der vorgesehenen Fläche bleibt erhalten. D.h. der Flugplatzbetrieb wird nicht eingeschränkt, bzw. geändert. Eine Aufwertung des Fallschirmspringerplatzes sollte auch nach der „unter Schutz Stellung" noch möglich sein. Die Nutzung der Fläche als Schafweide durch die Schäferei Popp wird nicht eingeschränkt und bleibt in vollem Umfang und ohne Einschränkung erhalten. Das für die Sportplatzverlegung vorgesehene Gelände wird aus dem NSG ausgeklammert. Ein geregelter Sportplatzbetrieb wird gewährleistet.

Für die FWG Fraktion Lachen- Speyerdorf

Mit freundlichen Grüßen

Michael Frech
Fraktionssprecher der FWG Lachen- Speyerdorf

Geschäftsstelle: Kleinfeldstraße 9
67435 Lachen- Speyerdorf

Telefon: (0 63 27) 969810

E-Mail: Info@fwg-neustadt.de
Hompage: www.fwg-neustadt.de

Bankverbindung: SPK-Mittelhaardt-Deutsche Weinstraße
Konto-Nr.: 1000 164 952
BLZ: 546 512 40

Freie Wählergruppe Neustadt an der Weinstraße e.V.
Stadtratsfraktion

FWG Freie Wähler Neustadt/Haardt

Stadtverwaltung
Neustadt a. d. Weinstraße
12. Juli 2012
Umweltschutz- und Landwirtschaftsabt.

Freie Wählergruppe – Stadtratsfraktion – 67433 Neustadt an der Weinstraße

Werner Kerth
Fraktionsvorsitzender

fon: 0 63 21 93 05
fax: 0 63 21 67 08 27
hoerle-kerth@t-online.de

www.fwg-neustadt.de

Unsere Anschrift
Hohenzollernstraße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

Stadtverwaltung Neustadt/W.
Marktplatz 1

Dezernat I
10. Juli 2012
EM 330

10/ Juli 2012

Betreff: Stellungnahme zum NSG „ Allmende-Viehwelden"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FWG teilt die Bedenken der Verwaltungs - Stellungnahme vom 13. 06. 2012. Die darin geäußerten Vorbehalte gegen die geplante Unterschutzstellung dienen dem Offenhalten zukunftsweisender städtischer Interessen. Deren Wahrung findet sich sowohl in der geforderten räumlichen Abgrenzung, als auch in den inhaltlichen Voraussetzungen für die betroffenen Anlieger und Betreiber. Die im Gutachten zur Ausgrenzung aufgeführten Objekte berühren teilweise elementare Dorfinteressen, insbesondere den geplanten Sportpark oder die Realisierung einer Ortsentlastungsstraße. Berücksichtigt werden müssen ebenso die Interessen der WEG zur Sicherung der erfolgreichen Vermarktung ihrer im Rahmen der Konversion übernommenen Flächen. Ebenso dürfen Entwicklungsmöglichkeiten des Flugsportvereins nicht grundlegend ausgeschlossen werden, wie auch allgemeine landwirtschaftliche Nutzungen. Dazu sind die Stellungnahmen aller Beteiligten erforderlich.

Die gewünschten Abgrenzungen innerhalb des Geltungsbereichs sind zur Umsetzung städtebaulicher wie betrieblicher Perspektiven erforderlich. Eine vollständige Unterschutzstellung mit den daraus resultierenden naturschutzrechtlichen Restriktionen würde aus unserer Sicht zu massiven Zielkonflikten, sowohl innerhalb bereits bestehender Nutzungen, als auch bei zukünftigen Planungsvorhaben, führen. Insofern sehen wir den angestrebten Erhalt ökologischer Wertigkeiten auf den verbleibenden Flächen durch bereits bestehende Verwaltungsvereinbarungen und das neue Bundesnaturschutzgesetz als ausreichend gesichert an. Eine Weiterführung des SGD - Verfahrens halten wir daher für nicht erforderlich. Wir befürworten, die Sache erneut auf die Tagesordnung des Stadtrates zu setzen und ein eindeutiges Votum im Sinne der Verwaltungsvorlage herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Kerth